

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 1572/96 der Kommission vom 6. August 1996 über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Ungarn und in Polen 1
- Verordnung (EG) Nr. 1573/96 der Kommission vom 6. August 1996 zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlizenzanträgen stattgegeben wird 4
- Verordnung (EG) Nr. 1574/96 der Kommission vom 6. August 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 5
- ★ **Richtlinie 96/39/EG der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern ⁽¹⁾** 7
- ★ **Richtlinie 96/40/EG der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Erstellung eines einheitlichen Musters für die Ausweise der Besichtigter der Hafenstaatkontrolle ⁽¹⁾** 8

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

96/479/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 25. Juli 1996 zur Ernennung eines Mitglieds und von vier Stellvertretern des Ausschusses der Regionen** 10

96/480/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 23. Juli 1996 zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, das Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 1997 zu verlängern** 11

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

96/481/EG:

- * Entscheidung des Rates vom 23. Juli 1996 zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, das Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 1997 zu verlängern 12

Kommission

96/482/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel) und ihre Bruteier, aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ⁽¹⁾ 13

96/483/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 1996 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, die befugt sind, für die Einfuhr in die Gemeinschaft von lebendem Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel) und deren Bruteier, die Tiergesundheitsbescheinigungen nach den in der Entscheidung 96/482/EG vorgesehenen Mustern zu verwenden ⁽¹⁾ 28

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1572/96 DER KOMMISSION

vom 6. August 1996

über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Ungarn und in Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1988/93 des Rates 1993 über die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 780/96 der Kommission vom 29. April 1996 zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise für bestimmte Beerenfrüchte aus Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien für das Wirtschaftsjahr 1996/97⁽²⁾ gibt die ab dem 1. Mai 1996 anzuwendenden betreffenden Mindestpreise an.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2140/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen für die bei der Einfuhr von Beerenfrüchten mit Ursprung in der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Rumänien und der Republik Bulgarien geltende Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der bis zum 30. April 1994 geltenden Einfuhrmindestpreise⁽³⁾ beschließt die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, wenn bestimmte Kriterien nicht erfüllt sind.

Nach den jüngsten ihr für einen Zeitraum von zwei Wochen vorliegenden Informationen wird bei frischen Himbeeren mit Ursprung in Ungarn und in Polen, unter Berücksichtigung der Einfuhrmengen und -preise, ein Kriterium eindeutig nicht eingehalten. Angesichts der Dringlichkeit ist deshalb umgehend die Erhebung von Ausgleichsabgaben während zwei Monaten vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der im Anhang angeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und in Polen wird für die angegebenen Zeiträume eine Ausgleichsabgabe erhoben, die dem Unterschied zwischen dem im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 780/96 festgesetzten Einfuhrmindestpreis und dem Einfuhrpreis entspricht.

Artikel 2

(1) Der Einfuhrmindestpreis gilt als nicht eingehalten, wenn der in der Währung des Mitgliedstaats der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ausgedrückte Einfuhrpreis unter dem Einfuhrmindestpreis liegt, der am Tag der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr anwendbar ist.

(2) Der Einfuhrpreis besteht aus

- a) dem fob-Preis im Ursprungsland und
- b) den Transport- und Versicherungskosten bis zum Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

(3) Der fob-Preis im Sinne von Absatz 2 ist der gezahlte oder zu zahlende Preis für die in einer Warenpartie enthaltene Erzeugnismenge, einschließlich der Kosten für die Verladung auf ein Beförderungsmittel im Verladeort des Ursprungslandes und sonstiger in diesem Land anfallender Kosten. Nicht im fob-Preis enthalten sind die Kosten für Dienstleistungen jeder Art, die der Verkäufer nach dem Zeitpunkt der Verladung der Erzeugnisse auf das Beförderungsmittel zu übernehmen hat.

(4) Die Zahlung des Preises an den Verkäufer muß innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgen.

(5) Sind die in Absatz 2 genannten Bestandteile in einer anderen Währung als der des Einfuhrmitgliedstaats ausgedrückt, so gelten für die Umrechnung dieser Währung in die Währung des Einfuhrmitgliedstaats die Vorschriften über die Bewertung von Waren zu Zollzwecken.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 30. 4. 1996, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 98.

Artikel 3

(1) Bei jedem Versand vergleichen die zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr den Einfuhrpreis mit dem Einfuhrmindestpreis.

(2) Der Einfuhrpreis ist in der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage der für die Preisüberprüfung erforderlichen Unterlagen anzugeben.

(3) Sofern

- a) die den Zollbehörden vorgelegte Rechnung nicht vom Ausführer im Ursprungsland der Erzeugnisse ausgestellt worden ist,
oder
- b) die Behörden nicht davon überzeugt sind, daß der in der Anmeldung angegebene Preis dem tatsächlichen Einfuhrpreis entspricht,
oder
- c) die Zahlung nicht innerhalb der in Artikel 2 Absatz 4 vorgeschriebenen Frist erfolgt ist,

treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Preis zu ermitteln, und legen dabei insbesondere den vom Einführer angewandten Wiederverkaufspreis zugrunde.

Artikel 4

Der Einführer behält einen Beleg für die Zahlung an den Verkäufer. Dieser Beleg und alle Geschäftspapiere wie Rechnungen, Verträge und Schreiben betreffend den An- und Verkauf der Erzeugnisse sind den Zollbehörden drei Jahre lang zur Einsichtnahme für Prüfungszwecke bereitzuhalten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1996

Artikel 5

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, die das Lieferland nachweislich vor dem ersten Tag der Anwendung des Mindestpreises verlassen haben.

(2) Die Beteiligten weisen der zuständigen Behörde nach, daß die Bedingung des Absatzes 1 erfüllt ist.

Die Behörden können jedoch davon ausgehen, daß die Erzeugnisse das Ursprungsland vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung verlassen haben, wenn eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- beim See- oder Flußtransport das Frachtpapier, aus dem hervorgeht, daß die Verladung vor diesem Tag stattgefunden hat,
- beim Schienentransport der Wagenbrief, der von der Bahnbehörde des Ursprungslandes vor diesem Tag angenommen wurde,
- beim Transport mit Kraftfahrzeugen der Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR) oder jedes andere im Ursprungsland vor diesem Datum ausgestellte Transportdokument,
- beim Lufttransport der Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, daß die Fluggesellschaft die Erzeugnisse vor diesem Tag übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr von den Zollbehörden spätestens am 25. Tag nach dem Tag angenommen worden ist, ab dem für jede eingeführte Partie der betreffenden Erzeugnisse der Mindestpreis gilt.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1994/94 der Kommission⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 7. August 1996 in Kraft.

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 200 vom 3. 8. 1994, S. 19.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Taric-Code	Anwendungszeitraum
ex 0810 20 10	Himbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	0810 20 10*10	7. August bis 6. Oktober 1996

VERORDNUNG (EG) Nr. 1573/96 DER KOMMISSION
vom 6. August 1996

**zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von
Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten
Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommissi-
on ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der
Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durch-
führungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor
Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1315/96 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da die Erteilung der für bestimmte Käsesorten bean-
tragten Lizenzen zu einer Überschreitung der Mengen
führen würde, die in dem betreffenden Zeitraum von
zwölf Monaten mit Erstattung ausgeführt werden könnten,
sollte sie ausgesetzt werden.

Außerdem dürfen für die genannten Erzeugnisse die
Ausfuhrlicenzen nicht erteilt werden, deren Anträge noch
nicht erledigt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Milcherzeug-
nisse der KN-Codes 0406 30, 0406 90 07, 0406 90 12,
0406 90 23, 0406 90 63, 0406 90 78 und 0406 90 87 wird
ab 7. August 1996 ausgesetzt.

(2) Den am 31. Juli 1996 eingereichten Anträgen auf
Erteilung von Lizenzen ab 7. August 1996 wird stattge-
geben.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 wird den am
2., 5. und 6. August 1996 für die Ausfuhr gestellten Li-
zenzanträgen, die noch nicht erledigt sind, aber ab 9.
August 1996 erteilt werden müßten, mit Ausnahme der in
Abschnitt 1 genannten Erzeugnisse stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1996

Für die Kommission
Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 9. 7. 1996, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1574/96 DER KOMMISSION

vom 6. August 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2933/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1996

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. August 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	69,4		388	86,5
	060	80,2		400	67,8
	064	70,8		404	63,6
	066	60,3		416	72,7
	068	80,3		508	113,5
	204	86,8		512	105,8
	208	44,0		524	100,3
	212	97,5		528	65,5
	624	95,8		624	86,5
	999	76,1		728	107,3
	ex 0707 00 25	052		62,4	0808 20 57
053		156,2	804	86,0	
060		61,0	999	90,9	
066		53,8	039	104,1	
068		69,1	052	76,7	
204		144,3	064	72,5	
624		87,1	388	73,0	
999		90,6	400	70,4	
0709 90 79	052	54,3		512	86,2
	204	77,5		528	132,9
	412	54,2		624	79,0
	624	151,9		728	115,4
	999	84,5		800	84,0
0805 30 30	052	131,9	0809 20 69	804	73,0
	204	88,8		999	87,9
	220	74,0		052	210,4
	388	66,7		061	182,0
	400	68,2		064	137,1
	512	54,8		066	73,7
	520	66,5		068	91,0
	524	64,5		400	234,4
	528	58,3		600	94,9
	600	96,5		616	145,9
	624	48,9		624	63,7
0806 10 40	999	74,5	0809 30 41, 0809 30 49	676	166,2
	052	81,3		999	139,9
	064	75,6		052	88,0
	066	49,4		220	121,8
	220	110,8		624	106,8
	400	156,3		999	105,5
	412	135,8		052	78,8
	508	307,2		064	68,5
	512	186,0		066	66,5
	600	95,1		068	61,2
	624	78,6		400	143,5
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	999	127,6	0809 40 30	624	180,4
	039	121,0		676	68,6
	052	64,0		999	95,4
	064	78,6			
	070	90,2			
	284	72,1			

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

RICHTLINIE 96/39/EG DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1996

zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 Buchstaben e), f), g) und h) der Richtlinie 93/75/EWG wird festgelegt, daß für die Anwendung der Richtlinie die zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie gültigen Fassungen des Marpol-Übereinkommens, des IMDG-Codes sowie des IBC-Codes und des IGC-Codes gelten.

Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 93/75/EWG wurden am Marpol-Übereinkommen, dem IMDG-Code sowie dem IBC-Code und dem IGC-Code Änderungen vorgenommen. Die am Marpol-Übereinkommen vorgenommenen Änderungen traten mit der EntschlieÙung MEPC.55(33) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) am 2. August 1994 in Kraft. Die Änderung des IMDG-Codes Nr. 27-1994 müÙte von den Mitgliedsregierungen der IMO bis spätestens zum 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt werden. Die am IBC-Code mit den EntschlieÙungen MEPC.55(33) und MSC.28(61) und am IGC-Code mit der EntschlieÙung MSC.30(61) vorgenommenen Änderungen sind am 1. Juli 1994 in Kraft getreten.

Die genannten Änderungen müssen in die Richtlinie aufgenommen werden.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 12 der Richtlinie 93/75/EWG überein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Buchstaben e), f), g) und h) der Richtlinie 93/75/EWG werden die Satzteile „in der zum Zeitpunkt

der Annahme dieser Richtlinie gültigen Fassung“ durch „in der am 1. Januar 1996 gültigen Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens 12 Monate nach Benachrichtigung in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Einzelheiten dieser Bezugnahme werden durch die Mitgliedstaaten geregelt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1996

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 5. 10. 1993, S. 19.

RICHTLINIE 96/40/EG DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1996

zur Erstellung eines einheitlichen Musters für die Ausweise der Besichtigter der Hafentaatkontrolle

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafentaatkontrolle)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 95/21/EG sieht die Erstellung eines einheitlichen Musters für die Ausweise der Besichtigter der Hafentaatkontrolle vor.

Dieser Ausweis muß mindestens folgende Informationen enthalten: Name der ausstellenden Behörde, vollständiger Name des Ausweisinhabers, ein Bild des Ausweisinhabers, die Unterschrift des Ausweisinhabers sowie die Angabe, daß der Inhaber befugt ist, Besichtigungen in Übereinstimmung mit den gemäß der Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchzuführen.

Damit sich der Besichtigter gegenüber dem Schiffsführer und den Besatzungsmitgliedern ausweisen kann, ist es notwendig, daß der Ausweis eine Übersetzung in die englische Sprache enthält, falls dies nicht bereits die verwendete Hauptsprache ist.

Die Festlegung der genauen Form des Ausweises obliegt den Mitgliedstaaten.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 12 der Richtlinie 93/75/EWG des Rates⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Ausweis nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 95/21/EG muß den im Anhang festgesetzten Anforderungen entsprechen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 1. Februar 1997 in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Einzelheiten dieser Bezugnahme werden durch die Mitgliedstaaten geregelt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 1996

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 157 vom 7. 7. 1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 247 vom 5. 10. 1993, S. 19.

*ANHANG***ANFORDERUNGEN FÜR DEN AUSWEIS DER BESICHTIGER DER HAFENSTAAT-
KONTROLLE**

(im Sinne von Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 95/21/EG)

Der Ausweis enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) den Namen der ausstellenden Behörde,
- b) den vollständigen Namen des Ausweisinhabers,
- c) ein Bild des Ausweisinhabers aus neuerer Zeit,
- d) die Unterschrift des Ausweisinhabers,
- e) die Angabe, daß der Ausweisinhaber befugt ist, Besichtigungen in Übereinstimmung mit den gemäß der Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchzuführen.

Falls die im Ausweis verwendete Hauptsprache nicht Englisch ist, muß der Ausweis eine Übersetzung in diese Sprache enthalten.

Die Form des Ausweises liegt im Ermessen der zuständigen Behörden.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juli 1996

zur Ernennung eines Mitglieds und von vier Stellvertretern des Ausschusses der Regionen

(96/479/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf die Beschlüsse 94/65/EG des Rates vom 26. Januar 1994⁽¹⁾ und 95/15/EG des Rates vom 23. Januar 1995⁽²⁾ zur Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter,

in der Erwägung, daß im Anschluß an das dem Rat am 21. Dezember 1995, 3. Juni 1996, 12. Juni 1996, 8. Juli 1996 bzw. 15. Juli 1996 mitgeteilte Ausscheiden des Mitglieds Frau Monica Andersson und der Stellvertreter Frau Christina Tallberg, Herr Georg Kerschbaumer, Herr Luis Planas Puchades und Herr Antonio Castro Córdobez der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen und vier Sitze von Stellvertretern frei geworden sind,

auf Vorschlag der Regierung Schwedens, Österreichs bzw. Spaniens —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

- (1) Frau Christina Tallberg wird als Nachfolgerin von Frau Monica Andersson für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

- (2) Frau Ann Beskow wird als Nachfolgerin von Frau Christina Tallberg für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, in der Eigenschaft als Stellvertreterin zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.
- (3) Herr Ernst Woller wird als Nachfolger von Herrn Georg Kerschbaumer für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, in der Eigenschaft als Stellvertreter zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.
- (4) Herr Carlos Yáñez-Barnuevo García wird als Nachfolger von Herrn Luis Planas Puchades für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, in der Eigenschaft als Stellvertreter zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.
- (5) Herr Francisco Aznar Vallejo wird als Nachfolger von Herrn Antonio Castro Córdobez für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, in der Eigenschaft als Stellvertreter zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. COVENEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1995, S. 20.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 23. Juli 1996

zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, das Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 1997 zu verlängern

(96/480/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 167 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen über die wechselseitigen Fischereibeziehungen zwischen der Regierung des Königreichs Spanien und der Regierung der Republik Südafrika wurde am 14. August 1979 unterzeichnet und trat am 8. März 1982 für einen Anfangszeitraum von zehn Jahren in Kraft. Danach bleibt es für einen unbefristeten Zeitraum in Kraft, wenn es nicht mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird.

Gemäß Artikel 167 Absatz 2 der Beitrittsakte bleiben die sich für das Königreich Spanien aus den mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen ergebenden Rechte und Pflichten während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig aufrechterhalten werden, unberührt.

Gemäß Artikel 167 Absatz 3 der Beitrittsakte erläßt der Rat vor Ablauf der vom Königreich Spanien mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen die erforderlichen Beschlüsse zur Aufrechterhaltung der Fischereitigkeiten, die sich aus diesen Abkommen ergeben,

einschließlich der Möglichkeit einer Verlängerung für Zeiträume von höchstens einem Jahr. Die Geltungsdauer des eingangs dieser Entscheidung genannten Abkommens ist bis zum 7. März 1996 verlängert worden⁽¹⁾.

Zur Vermeidung einer Unterbrechung der Fischereitigkeiten für die betroffenen Gemeinschaftsschiffe sollte das Königreich Spanien ermächtigt werden, das genannte Abkommen bis zum 7. März 1997 zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Spanien wird ermächtigt, das am 8. März 1982 in Kraft getretene Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 1997 zu verlängern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. YATES

(¹) ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 35.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 23. Juli 1996

zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, das Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 1997 zu verlängern

(96/481/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 354 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen über die wechselseitigen Fischereibeziehungen zwischen der Regierung der Portugiesischen Republik und der Regierung der Republik Südafrika wurde am 9. April 1979 unterzeichnet und trat am selben Tag für einen Anfangszeitraum von zehn Jahren in Kraft. Danach bleibt es für einen unbefristeten Zeitraum in Kraft, wenn es nicht mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird.

Gemäß Artikel 354 Absatz 2 der Beitrittsakte bleiben die sich für die Portugiesische Republik aus den mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen ergebenden Rechte und Pflichten während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig aufrechterhalten werden, unberührt.

Gemäß Artikel 354 Absatz 3 der Beitrittsakte erläßt der Rat vor Ablauf der von der Portugiesischen Republik mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen die erforderlichen Beschlüsse zur Aufrechterhaltung der Fischereitätigkeiten, die sich aus diesem Abkommen ergeben, einschließlich der Möglichkeit einer Verlängerung für Zeiträume von höchstens einem Jahr. Die

Geltungsdauer des eingangs dieser Entscheidung genannten Abkommens ist bis zum 7. März 1996 verlängert worden ⁽¹⁾.

Zur Vermeidung einer Unterbrechung der Fischereitätigkeiten für die betroffenen Gemeinschaftsschiffe sollte die Portugiesische Republik ermächtigt werden, das genannte Abkommen bis zum 7. März 1997 zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Portugiesische Republik wird ermächtigt, das am 9. April 1979 in Kraft getretene Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 1997 zu verlängern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. YATES

(¹) ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 36.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1996

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel) und ihre Bruteier, aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/482/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 95/233/EG der Kommission⁽³⁾ ist das Verzeichnis der Drittländer festgelegt, aus denen die Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern zugelassen ist.

Die in diesem Verzeichnis aufgelisteten Länder oder Teile von Ländern haben ausreichende Garantien geboten, aufgrund derer sie gemäß der Entscheidung 93/342/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Entscheidung 94/438/EG⁽⁵⁾, als frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit angesehen werden können.

Es gilt, die allgemeinen und besonderen Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr

von lebendem Geflügel und Bruteiern sowie die einschlägigen Probenahme- und Testverfahren festzulegen, wobei diese Anforderungen den Bestimmungen der Richtlinie 90/539/EWG und aller entsprechenden Durchführungsentscheidungen betreffend den innergemeinschaftlichen Handel zumindest gleichwertig sein müssen.

Mit der Entscheidung 96/483/EG der Kommission⁽⁶⁾ wird eine Liste von Drittländern erstellt, die befugt sind, die in der vorliegenden Entscheidung festgelegten Bescheinigungen zu verwenden.

Darüber hinaus können für kleine Geflügelsendungen unterschiedliche Bedingungen und folglich unterschiedliche Bescheinigungen erforderlich sein. Die Bedingungen und die Bescheinigungen für diese kleinen Sendungen sind in einer gesonderten Entscheidung festzulegen.

Daher muß der allgemeinen Tierseuchenlage in den betreffenden Drittländern Rechnung getragen werden. Einige der in dem genannten Verzeichnis aufgelisteten Drittländer sind nur für die Einfuhr bestimmter Kategorien von Geflügel und Bruteiern zugelassen.

Aufgrund der biologischen Unterschiede zwischen Laufvögeln (Flachbrustvögel) und anderen Geflügelarten können die Veterinärbedingungen und -bescheinigungen für Laufvögel und ihre Bruteier erst festgelegt werden, wenn der Wissenschaftliche Veterinärausschuß zu den gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit der Einfuhr dieser Tiere und Erzeugnisse eine Stellungnahme abgegeben hat.

Um jede Verschlechterung des Tiergesundheitsstatus der Gemeinschaft zu vermeiden, muß für die unter diese Entscheidung fallende Tier- und Erzeugniskategorie ein Isolations- und Beobachtungszeitraum mit anschließender klinischer Untersuchung festgelegt werden.

Die Kommission kann diese Entscheidung jederzeit überprüfen, falls sich der Tiergesundheitsstatus der betreffenden Länder ändert.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 7. 7. 1995, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 15. 7. 1994, S. 35.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Bestimmungen dieser Entscheidung gelten für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummern 1 und 2 der Richtlinie 90/539/EWG, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel) und ihre Eier.
- (2) Die Bestimmungen dieser Entscheidung gelten nicht für einzelne Sendungen von weniger als 20 Geflügel- oder Bruteiereinheiten.
- (3) Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten erforderlichenfalls die Definitionen gemäß Artikel 1 der Entscheidung 93/342/EWG.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von:
 - a) Zucht- und Nutzgeflügel aus den in Spalte A des Anhangs der Entscheidung 96/483/EG aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, sofern die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Muster A in Anhang I erfüllt sind,
 - b) Bruteiern aus den in Spalte B des Anhangs der Entscheidung 96/483/EG aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, sofern die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Muster B in Anhang I erfüllt sind,
 - c) Eintagsküken aus den in Spalte C des Anhangs der Entscheidung 96/483/EG aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, sofern die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Muster C in Anhang I erfüllt sind,
 - d) Schlachtgeflügel und Geflügel zur Aufstockung von Wildbeständen aus den in Spalte D des Anhangs der Entscheidung 96/483/EG aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, sofern die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Muster D in Anhang I erfüllt sind,

sofern die Einfuhrsendung von der einschlägigen ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Bescheinigung begleitet ist.

- (2) Das Zucht- und Nutzgeflügel, die Bruteier und die Eintagsküken müssen aus Betrieben stammen, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands unter Bedingungen zugelassen wurden, die den Anforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind, und sofern die Betriebszulassung weder ausgesetzt noch entzogen worden ist.

Artikel 3

- (1) Nach der Einfuhr von Zucht- und Nutzgeflügel oder Eintagsküken sind die Tiere ab dem Tag ihrer Ankunft für mindestens sechs Wochen oder bis zum Tag ihrer Schlachtung, sofern sie vor Ablauf dieser Frist geschlachtet werden, im (in den) Bestimmungsbetrieb(-en) zu halten.

Nach der Einfuhr von Bruteiern ist das aus diesen Eiern geschlüpfte Geflügel für mindestens drei Wochen in dem (den) Betrieb(-en), in den (die) es nach dem Schlupf eingestellt wurde, zu halten.

- (2) Innerhalb der in Absatz 1 vorgegebenen Fristen sowie während des Ausbrütens sind die eingeführten Tiere bzw. Bruteier und das aus diesen Eiern geschlüpfte Geflügel von einheimischen Tieren getrennt zu halten. Zu diesem Zweck sind die Tiere in unbelegten Ställen zu halten, und die Eier sind in separaten Brutapparaten und Schlupfbrütern auszubrüten.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten zulassen, daß eingeführtes Geflügel oder eingeführte Eier mit dem im Stall oder in den Brutapparaten und Schlupfbrütern befindlichen Geflügel bzw. den Eiern zusammengeführt werden. In diesem Fall beginnen die in Absatz 1 genannten Fristen nach Verbringung des letzten eingeführten Tiers bzw. Eis.

Das Geflügel ist zumindest zu Ende der in Absatz 1 genannten Fristen von einem befugten Tierarzt klinisch zu untersuchen, wobei gegebenenfalls Proben zu nehmen sind, um seinen Gesundheitszustand zu überprüfen.

Die in Absatz 1 genannten Fristen müssen verlängert werden, falls ein Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht auszuschließen ist.

Artikel 4

Falls das Geflügel, die Bruteier und die Eintagsküken und/oder ihre Herkunftsbestände den Anforderungen der Bescheinigungen gemäß Anhang I entsprechend getestet werden müssen, sind die erforderlichen Probenahmen und die Tests selbst nach den Protokollen gemäß Anhang II durchzuführen.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Oktober 1996.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

MUSTER A

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

**für Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel),
das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist**

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG Nr. ORIGINAL
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion ⁽¹⁾ :
7. Verladeort:	5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE: 5.1. Zuständiges Ministerium: 5.2. Ausstellende Behörde:
8. Transportmittel ⁽²⁾ :	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE:
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	10. Anschrift des (der) Herkunftsbetriebs(-e): 10.1. Zucht ⁽³⁾ : 10.2. Aufzucht ⁽³⁾ :
12. Geflügelart:	11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e): 11.1. Zucht ⁽³⁾ : 11.2. Aufzucht ⁽³⁾ :
13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/Legejunghennen/andere ⁽³⁾ :	15. Menge (in Wort und Zahl): 15.1. Anzahl Tiere: 15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich eventueller Container-Plombennummern):	c) Die Bescheinigung ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle Fristen laufen an diesem Stichtag ab. d) Nach der Einfuhr ist das Geflügel im Bestimmungsbetrieb nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Entscheidung 96/482/EG der Kommission für mindestens sechs Wochen in Isolation zu halten.
Anmerkungen: a) Für jede Sendung Zucht- oder Nutzgeflügel ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert wird, ist eine separate Bescheinigung beizubringen. b) Das Bescheinigungsoriginal muß die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.	
(1) Nur auszufüllen, wenn die Einfuhrgenehmigung auf bestimmte Gebiete des betreffenden Drittlands beschränkt ist. (2) Transportmittel sowie Zulassungsnummern bzw. registrierten Namen angeben. (3) Nichtzutreffendes streichen.	

16. Nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt folgendes:

I. Angaben zur Herkunft des Geflügels

Das Geflügel ist seit mindestens drei Monaten bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von (4), Region (1), gehalten worden. Falls sie in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter veterinärrechtlichen Bedingungen, die zumindest ebenso streng waren wie die einschlägigen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller ergänzenden Entscheidungen.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1. (4), Region (1), ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Das unter diese Bescheinigung fallende Geflügel erfüllt folgende Anforderungen:

- a) Es wurde heute untersucht und zeigt weder klinische Krankheitsanzeichen noch krankheitsverdächtige Symptome;
- b) es wurde seit dem Schlupf, zumindest jedoch für sechs Wochen, in (den) folgendem(-n) Betrieb(-en) gehalten (5), der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Anforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind,
 - i) dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen ist,
 - ii) der (die) aus tierseuchenrechtlichen Gründen keinen Beschränkungen unterliegt(-en),
 - iii) um den (die) im Umkreis von 25 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
- c) es ist während des Zeitraums gemäß Buchstabe b) nicht mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, oder mit wildlebenden Vögeln in Berührung gekommen;
- d) es stammt aus einem Bestand,
 - i) der heute untersucht wurde und weder klinische Krankheitsanzeichen noch krankheitsverdächtige Symptome zeigt;
 - ii) der gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG unter ein Programm zur Überwachung folgender Seuchen fällt (6):
 - Salmonella pullorum, S. gallinarum und Mycoplasma gallisepticum (Hühner),
 - Salmonella arizonae, S. pullorum, S. gallinarum, Mycoplasma meleagridis und M. gallisepticum (Puten),
 - Salmonella pullorum und S. gallinarum (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten),und der nachweislich weder mit diesen Seuchenerregern infiziert noch der Infektion verdächtig ist;
 - iii) — der nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde (6),
— der im Alter von Wochen gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde unter Verwendung von (Bezeichnung und Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffes(-e) und der darin verwendeten ND-Virusstämme) (6);
 - iv) der unter Verwendung amtlich zugelassener Impfstoffe geimpft wurde

im Alter von	gegen

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand

1. Falls die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt ist, dessen/deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG festgelegt wurde, sind folgende Anforderungen erfüllt (7):

- a) Das Geflügel wurde nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;

(4) Name des Herkunftslandes.

(5) Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e).

(6) Nichtzutreffendes streichen.

(7) Falls die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt ist (z. Z. Dänemark, Irland, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich Nordirland), sind die Garantieanforderungen gemäß Ziffer III Nummer 1 zu streichen.

b) die Tiere wurden in den 14 Tagen vor ihrer Versendung entweder im Haltungsbetrieb oder in einer Quarantänestation unter amtstierärztlicher Überwachung isoliert; dabei wird keinerlei Geflügel, das sich im Ursprungsbetrieb oder gegebenenfalls in der Quarantänestation befand, während 21 Tagen vor dem Versand gegen die Newcastle-Krankheit geimpft und kein Vogel außer den zu der Sendung gehörenden Tieren während dieses Zeitraums in den Betrieb oder die Quarantänestation verbracht; ferner wird in den Quarantänestationen keinerlei Impfung vorgenommen;

c) die Tiere wurden in den 14 Tagen vor ihrer Versendung mit Negativbefund serologisch auf Newcastle-Krankheit untersucht.

2. Folgende zusätzliche Anforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß den Artikeln 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt:

.....
.....

3. Falls es sich bei dem Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, muß das Zuchtgeflügel gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 95/160/EG der Kommission mit negativem Ergebnis getestet worden sein ⁽⁸⁾.

4. Falls es sich bei dem Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, müssen die Legehennen (zur Konsumeierzeugung gehaltenes Nutzgeflügel) gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 95/161/EG der Kommission mit negativem Ergebnis getestet worden sein ⁽⁸⁾.

IV. Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand ⁽⁹⁾

Unbeschadet der Tatsache, daß die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die spezifischen Anforderungen des Anhangs B Nummer 2 der Entscheidung 93/342/EWG nicht erfüllen, in ⁽⁴⁾ zulässig ist, erfüllt das Geflügel folgende Anforderungen:

a) Es wurde zumindest in den letzten 12 Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;

b) es stammt aus einem Bestand, der nicht früher als 14 Tage vor der Versendung anhand von Kloakenabstrichen, die im Stichprobeverfahren bei mindestens 60 Tieren jedes betroffenen Bestands entnommen wurden, in einem amtlichen Labor einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen wurde, der keine Geflügel-Paramyxoviren mit einem Intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 ergab;

c) es ist in den 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Garantieforderungen gemäß Buchstaben a) bzw. b) nicht erfüllt;

d) es wurde in dem 14tägigen Zeitraum gemäß Buchstabe b) im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Überwachung isoliert.

V. Angaben zur Beförderung

Das Geflügel wird in Kästen oder Käfigen befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie enthalten nur Geflügel ein und derselben Art, ein und derselben Kategorie und ein und desselben Typs aus ein und demselben Betrieb;

b) sie sind mit der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs versehen;

c) sie sind entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde so verschlossen, daß der Inhalt unmöglich ausgetauscht werden kann;

d) sie sind — ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge — so gebaut,

i) daß Exkremente nicht ausfließen können und der Federnverlust so gering wie möglich ist,

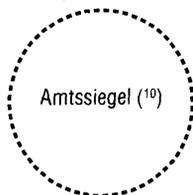
ii) daß die Tiere visuell inspiziert werden können,

iii) daß sie gereinigt und desinfiziert werden können;

e) sie wurden — ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge — vor dem Verladen entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹⁰⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung
und Qualifikation des Unterzeichneten)

⁽⁸⁾ Streichen, falls nicht zutreffend.

⁽⁹⁾ Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern oder Teilen von Ländern erforderlich, die unter die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 4 der Entscheidung 93/342/EWG fallen. Für Geflügel aus anderen Ländern ist diese Ziffer zu streichen.

⁽¹⁰⁾ Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

MUSTER B

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

**für Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel),
die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind**

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG Nr. ORIGINAL
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion (¹): 5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE: 5.1. Zuständiges Ministerium: 5.2. Ausstellende Behörde:
7. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE:
8. Transportmittel (²):	10. Anschrift des (der) Herkunftszuchtbetriebs(-e):
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift der Bestimmungsbrütereier):	11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftszuchtbetriebs(-e):
12. Geflügelart:	15. Menge (in Wort und Zahl): 15.1. Anzahl Eier: 15.2. Anzahl Kästen:
13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/Legejunghennen/Mastgeflügel/andere (³):	c) Die Bescheinigung ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle Fristen laufen an diesem Stichtag ab. d) Nach dem Schlüpfen ist das Geflügel im Bestimmungsbetrieb nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Entscheidung 96/482/EG der Kommission für mindestens drei Wochen in Isolation zu halten.
14.1. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich eventueller Container-Plombennummern): 14.2. Kennzeichnung auf Eiern:	Anmerkungen: a) Für jede Sendung Bruteier, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert wird, ist eine separate Bescheinigung beizubringen. b) Das Bescheinigungsoriginal muß die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.
(¹) Nur auszufüllen, wenn die Einfuhrgenehmigung auf bestimmte Gebiete des betreffenden Drittlands beschränkt ist. (²) Transportmittel sowie Zulassungsnummern bzw. registrierten Namen angeben. (³) Nichtzutreffendes streichen.	

16. Nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt folgendes:

I. Angaben zur Herkunft der Bruteier

Die Bruteier stammen aus Beständen, die mindestens drei Monate im Hoheitsgebiet von (4), Region (1), gehalten wurden. Falls diese Bestände in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter veterinärrechtlichen Bedingungen, die zumindest ebenso streng waren wie die einschlägigen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller ergänzenden Entscheidungen.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1. (4), Region..... (1), ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Bruteier erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- i) Sie wurden heute untersucht und zeigen weder klinische Krankheitsanzeichen noch krankheitsverdächtige Symptome;
- ii) sie wurden mindestens sechs Wochen in (den) folgendem(-n) amtlich zugelassenen Betrieb(-en) gehalten (5), der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Anforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind,
 - dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen ist,
 - der (die) aus tierseuchenrechtlichen Gründen keinen Beschränkungen unterliegt(-en),
 - um den (die) im Umkreis von 25 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
- iii) sie sind während des Zeitraums gemäß Ziffer ii) nicht mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, oder mit wildlebenden Vögeln in Berührung gekommen;
- iv) sie fallen gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG unter ein Programm zur Überwachung folgender Seuchen (6):
 - Salmonella pullorum, S. gallinarum und Mycoplasma gallisepticum (Hühner),
 - Salmonella arizonae, S. pullorum, S. gallinarum, Mycoplasma meleagridis und M. gallisepticum (Puten),
 - Salmonella pullorum und S. gallinarum (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten),und sind nachweislich weder mit diesen Seuchenerregern infiziert noch der Infektion verdächtig;
- v) — sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft (6),
 - sie wurden im Alter von Wochen gegen Newcastle-Krankheit geimpft unter Verwendung von (Bezeichnung und Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffes(-e) und der darin verwendeten ND-Virusstämme) (6);
- vi) sie wurden unter Verwendung amtlich zugelassener Impfstoffe geimpft

im Alter von	gegen

b) sie wurden gemäß Nummer 14.2 dieser Bescheinigung (Farbe der Tinte) gekennzeichnet;

c) sie wurden nach meinen Anweisungen mit (Name des Erzeugnisses und Wirkstoff) für (Zeit in Minuten) desinfiziert.

3. Die Bruteier wurden zwischen dem und dem (Daten) gesammelt.

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand

1. Falls die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt ist, dessen/deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG festgelegt wurde, stammen die Bruteier aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen (7):

a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft (6);

(4) Name des Herkunftslandes.

(5) Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e).

(6) Nichtzutreffendes streichen.

(7) Falls die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt ist (z. Z. Dänemark, Irland, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich Nordirland), sind die Garantianforderungen gemäß Ziffer III Nummer 1 zu streichen.

- b) sie wurden mittels Totvakzine gegen diese Seuche geimpft ⁽⁶⁾;
- c) sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Datum gemäß Ziffer II Nummer 3 mittels Lebendvakzine gegen diese Seuche geimpft ⁽⁶⁾.

2. Folgende zusätzliche Anforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß den Artikeln 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt:

.....

IV. Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand ⁽⁶⁾

Unbeschadet der Tatsache, daß die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die spezifischen Anforderungen des Anhangs B Nummer 2 der Entscheidung 93/342/EWG nicht erfüllen, in ⁽⁴⁾ zulässig ist, erfüllt das Zuchtgeflügel, von dem die Bruteier stammen, folgende Anforderungen:

- a) Es wurde zumindest in den letzten 12 Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;
- b) es stammt aus einem Bestand, der nicht früher als 14 Tage vor dem Sammeln der Eier anhand von Kloakenabstrichen, die im Stichprobeverfahren bei mindestens 60 Tieren jedes betroffenen Bestands entnommen wurden, in einem amtlichen Labor einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen wurde, der keine Geflügel-Paramyxoviren mit einem Intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 ergab;
- c) es ist in den 60 Tagen vor dem Sammeln der Eier nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Garantieforderungen gemäß Buchstaben a) bzw. b) nicht erfüllt;
- d) es wurde in dem 14tägigen Zeitraum gemäß Buchstabe b) im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Überwachung isoliert.

V. Angaben zur Beförderung

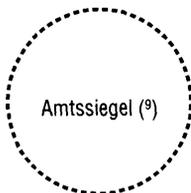
1. Die Bruteier werden in erstmals verwendeten Einweg-Kisten befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Geflügelart, ein und derselben Kategorie und ein und desselben Typs aus ein und demselben Betrieb;
- b) sie tragen folgende Angaben:
 - Name des Versandlandes,
 - Geflügelart,
 - Anzahl Eier,
 - Kategorie und Produktionsrichtung, für die sie bestimmt sind,
 - Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Produktionsbetriebs,
 - Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,
 - Bestimmungsmitgliedstaat;
- c) sie sind nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, daß ein Austausch der Eier unmöglich ist.

2. Die die Kisten gemäß Nummer 1 enthaltenden Container und die Transportfahrzeuge wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in, am



.....
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽⁹⁾

.....
 (Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung)

⁽⁶⁾ Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern oder Teilen von Ländern erforderlich, die unter die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 4 der Entscheidung 93/342/EWG fallen. Für Geflügel aus anderen Ländern ist diese Ziffer zu streichen.

⁽⁹⁾ Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

MUSTER C

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

**für Eintagsküken, ausgenommen Küken von Laufvögeln (Flachbrustvögel),
die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind**

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG Nr. ORIGINAL
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion (1): 5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE: 5.1. Zuständiges Ministerium: 5.2. Ausstellende Behörde:
7. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE:
8. Transportmittel (2):	10. Anschrift des (der) Herkunftsbetriebs(-e) (Brütereien):
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e) (Brütereien):
12. Geflügelart:	15. Menge (in Wort und Zahl): 15.1. Anzahl Tiere: 15.2. Anzahl Kästen:
13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/Legejunghennen/ Mastgeflügel/andere (3):	c) Die Bescheinigung ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle Fristen laufen an diesem Stichtag ab. d) Nach der Einfuhr ist das Geflügel im Bestimmungsbetrieb nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Entscheidung 96/482/EG der Kommission für mindestens sechs Wochen in Isolation zu halten.
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich eventueller Container-Plombennummern):	
<p><i>Anmerkungen:</i></p> <p>a) Für jede Sendung Eintagsküken, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert wird, ist eine separate Bescheinigung beizubringen.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal muß die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.</p>	
<p>(1) Nur auszufüllen, wenn die Einfuhrgenehmigung auf bestimmte Gebiete des betreffenden Drittlands beschränkt ist.</p> <p>(2) Transportmittel sowie Zulassungsnummern bzw. registrierten Namen angeben.</p> <p>(3) Nichtzutreffendes streichen.</p>	

16. Nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt folgendes:

I. Angaben zur Herkunft der Eintagsküken

Die Eintagsküken sind im Hoheitsgebiet von⁽⁴⁾, Region⁽¹⁾, geschlüpft. Falls die Bestände, aus denen die Bruteier stammten, in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter veterinärrechtlichen Bedingungen, die zumindest ebenso streng waren wie die einschlägigen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller ergänzenden Entscheidungen.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1.⁽⁴⁾, Region⁽¹⁾, ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Eintagsküken erfüllen folgende Anforderungen:

- a) Sie wurden heute untersucht und zeigen weder klinische Krankheitsanzeichen noch krankheitsverdächtige Symptome;
- b) sie sind in (den) folgendem(-n) amtlich zugelassenen Betrieb(-en) geschlüpft⁽⁵⁾, der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Anforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind,
 - dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen ist,
 - der (die) zum Zeitpunkt der Sendung aus tierseuchenrechtlichen Gründen keinen Beschränkungen unterliegt (-en),
 - um den (die) im Umkreis von 25 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
- c) sie sind nicht mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, oder mit wildlebenden Vögeln in Berührung gekommen;
- d) sie sind aus Eiern aus Beständen geschlüpft,
 - i) die für mindestens sechs Wochen in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten wurden, deren Zulassung zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier zur Brüterei weder ausgesetzt noch entzogen war;
 - ii) die sich nicht in Regionen befinden, die nicht frei sind von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit;
 - iii) die am heutigen Tag weder klinische Krankheitsanzeichen noch krankheitsverdächtige Symptome zeigen;
 - iv) die gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG unter ein Programm zur Überwachung folgender Seuchen fallen⁽⁶⁾:
 - Salmonella pullorum, S. gallinarum und Mycoplasma gallisepticum (Hühner),
 - Salmonella arizonae, S. pullorum, S. gallinarum, Mycoplasma meleagridis und M. gallisepticum (Puten),
 - Salmonella pullorum und S. gallinarum (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten),
 und die nachweislich weder mit diesen Seuchenerregern infiziert noch der Infektion verdächtig sind;
 - v) — die nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden⁽⁶⁾,
 — die im Alter von Wochen gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden unter Verwendung von
 (Bezeichnung und Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffes(-e) und der darin verwendeten ND-Virusstämme)⁽⁶⁾;
 - vi) die unter Verwendung amtlich zugelassener Impfstoffe geimpft wurden

im Alter von	gegen

- e) sie sind aus Eiern geschlüpft,
 - i) die vor ihrer Versendung zur Brüterei nach den Anweisungen der zuständigen Behörde gekennzeichnet wurden;
 - ii) die nach den Anweisungen der zuständigen Behörde desinfiziert wurden.

3. Die Küken sind am (Datum) geschlüpft.

4. Die Küken wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen gegen geimpft.

⁽⁴⁾ Name des Herkunftslandes.

⁽⁵⁾ Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e).

⁽⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen.

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand

1. Falls die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt ist, dessen/deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG festgelegt wurde, erfüllen die Eintagsküken folgende Anforderungen (7):
 - a) Sie sind aus Bruteiern aus Beständen geschlüpft,
 - i) die nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden (6);
 - ii) die mit einem Totimpfstoff gegen diese Krankheit geimpft wurden (6);
 - iii) die spätestens 60 Tage vor dem Tag der Eiersammlung mit einem Lebendimpfstoff gegen diese Krankheit geimpft wurden (6);
 - b) sie stammen aus einer Brüterei, deren Verfahrenspraxis gewährleistet, daß diese Bruteier zu völlig unterschiedlichen Zeiten und an völlig unterschiedlichen Orten von Eiern bebrütet werden, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a) nicht erfüllen.
2. Folgende zusätzliche Anforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt:
3. Falls es sich bei dem Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, müssen die Eintagsküken, die in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände verbracht werden sollen, aus Beständen stammen, die gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 95/160/EG der Kommission (8) mit negativem Ergebnis getestet worden sein.

IV. Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand (9)

Unbeschadet der Tatsache, daß die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die spezifischen Anforderungen des Anhangs B Nummer 2 der Entscheidung 93/342/EWG nicht erfüllen, in (4) zulässig ist, erfüllt das Zuchtgeflügel, von dem die Eintagsküken stammen, folgende Anforderungen:

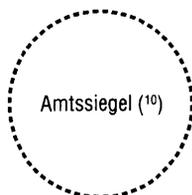
- a) Es wurde zumindest in den letzten 12 Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;
- b) es stammt aus einem Bestand, der nicht früher als 14 Tage vor der Versendung anhand von Kloakenabstrichen, die im Stichprobeverfahren bei mindestens 60 Tieren jedes betroffenen Bestands entnommen wurden, in einem amtlichen Labor einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen wurde, der keine Geflügel-Paramyxoviren mit einem Intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 ergab;
- c) es ist in den 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Garantieranforderungen gemäß Buchstaben a) bzw. b) nicht erfüllt;
- d) es wurde in dem 14tägigen Zeitraum gemäß Buchstabe b) im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Überwachung isoliert, und die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, sind in der Brüterei oder während der Beförderung nicht mit Eiern oder Geflügel in Berührung gekommen, die die vorgenannten Garantieranforderungen nicht erfüllen.

V. Angaben zur Beförderung

1. Die Eintagsküken werden in erstmals verwendeten Einweg-Kästen befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie enthalten nur Eintagsküken ein und derselben Art, ein und derselben Kategorie und ein und desselben Typs aus ein und demselben Betrieb;
 - b) sie tragen folgende Angaben:
 - Name des Versandlandes,
 - Geflügelart,
 - Anzahl Küken,
 - Kategorie und Produktionsrichtung, für die sie bestimmt sind,
 - Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Produktionsbetriebs,
 - Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,
 - Bestimmungsmitgliedstaat;
 - c) sie sind entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde so verschlossen, daß die Tiere unmöglich ausgetauscht werden können.
2. Die die Kästen gemäß Nummer 1 enthaltenden Container und die Transportfahrzeuge wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (10)

.....
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikation des Unterzeichneten)

(7) Falls die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt ist (z. Z. Dänemark, Irland, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich Nordirland), sind die Garantieranforderungen gemäß Ziffer III Nummer 1 zu streichen.

(8) Streichen, falls nicht zutreffend.

(9) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern oder Teilen von Ländern erforderlich, die unter die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 4 der Entscheidung 93/342/EWG fallen. Für Geflügel aus anderen Ländern ist diese Ziffer zu streichen.

(10) Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

MUSTER D

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtgeflügel und Geflügel zum Aufstocken von Wildbeständen, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel), das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift):</p>	<p>2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG</p> <p>Nr. ORIGINAL</p>
<p>4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):</p>	<p>3.1. Herkunftsland:</p> <p>3.2. Herkunftsregion (¹):</p> <p>5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:</p> <p>5.1. Zuständiges Ministerium:</p> <p>5.2. Ausstellende Behörde:</p>
<p>7. Verladeort:</p>	<p>6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE:</p>
<p>8. Transportmittel (²):</p>	<p>10. Anschrift der Herkunftsbetriebe:</p>
<p>9.1. Bestimmungsmitgliedstaat:</p> <p>9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):</p>	<p>15. Menge (in Wort und Zahl):</p> <p>15.1. Anzahl Tiere:</p> <p>15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:</p>
<p>12. Geflügelart:</p>	
<p>13. Kategorie: Schlachtgeflügel/Geflügel zum Aufstocken von Wildbeständen (³):</p>	<p>b) Das Bescheinigungsoriginal muß die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.</p> <p>c) Die Bescheinigung ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle Fristen laufen an diesem Stichtag ab.</p>
<p>14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich eventueller Container-Plombennummern):</p>	<p><i>Anmerkungen:</i></p> <p>a) Für jede Sendung Schlachtgeflügel oder Geflügel zum Aufstocken von Wildbeständen ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert wird, ist eine separate Bescheinigung beizubringen.</p>
<p>(¹) Nur auszufüllen, wenn die Einfuhrgenehmigung auf bestimmte Gebiete des betreffenden Drittlands beschränkt ist.</p> <p>(²) Transportmittel sowie Zulassungsnummern bzw. registrierten Namen angeben.</p> <p>(³) Nichtzutreffendes streichen.</p>	

16. Nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt folgendes:

I. Angaben zur Herkunft des Geflügels

Das Geflügel ist seit mindestens sechs Wochen bzw. — falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind — seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von⁽⁴⁾, Region⁽¹⁾, gehalten worden. Falls sie in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter veterinärrechtlichen Bedingungen, die zumindest ebenso streng waren wie die einschlägigen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller ergänzenden Entscheidungen.

II. Angaben zum Gesundheitszustand

1.⁽⁴⁾, Region⁽¹⁾, ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Das unter diese Bescheinigung fallende Geflügel erfüllt folgende Anforderungen:

- a) Es wurde heute untersucht und zeigt weder klinische Krankheitsanzeichen noch krankheitsverdächtige Symptome;
- b) es wurde seit dem Schlupf, zumindest jedoch für 30 Tage, in einem Herkunftsbetrieb gehalten,
 - i) der (die) aus tierseuchenrechtlichen Gründen keinen Beschränkungen unterliegt(-en),
 - ii) um den im Umkreis von 25 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
- c) es ist während des Zeitraums gemäß Buchstabe b) nicht mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, oder mit wildlebenden Vögeln in Berührung gekommen;
- d) es stammt aus einem Bestand,
 - i) der heute untersucht wurde und weder klinische Krankheitsanzeichen noch krankheitsverdächtige Symptome zeigt;
 - ii) — der nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde⁽⁵⁾,
— der im Alter von Wochen gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde⁽⁵⁾ unter Verwendung von
(Bezeichnung und Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffes(-e) und der darin verwendeten ND-Virusstämme)⁽⁶⁾;
 - iii) der unter Verwendung amtlich zugelassener Impfstoffe geimpft wurde⁽⁶⁾

im Alter von	gegen

III. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand

1. Falls die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt ist, dessen/deren Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG festgelegt wurde, sind folgende Anforderungen erfüllt⁽⁷⁾:
- a) Die Tiere wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;
 - b) die Tiere wurden, jedoch nicht mit Lebendimpfstoff in den 30 Tagen vor ihrer Versendung, gegen Newcastle-Krankheit geimpft und wurden in den 14 Tagen vor ihrer Versendung von Kloakenabstrichen, die im Stichprobeverfahren bei mindestens 60 Tieren entnommen wurden, im Virusisolationstest mit Negativbefund auf Newcastle-Krankheit untersucht⁽⁵⁾.

⁽⁴⁾ Name des Herkunftslandes.

⁽⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁶⁾ Nur im Falle von Geflügel zum Aufstocken von Wildbeständen auszufüllen.

⁽⁷⁾ Falls die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt ist (z. Z. Dänemark, Irland, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich Nordirland), sind die Garantianforderungen gemäß Ziffer III Nummer 1 zu streichen.

2. Folgende zusätzliche Anforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß den Artikeln 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt:

3. Falls es sich bei dem Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, muß das Schlachtgeflügel⁽⁸⁾
- entweder im Herkunftsbetrieb einem mikrobiologischen Stichprobentest mit negativem Ergebnis nach den Regeln der Entscheidung 95/410/EG des Rates unterzogen worden sein⁽⁹⁾
 - oder aus einem Betrieb stammen, in dem ein Programm durchgeführt wird, das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als dem nationalen Programm Finnlands bzw. Schwedens gleichwertig anerkannt wurde⁽⁹⁾.

IV. Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand⁽⁹⁾

Unbeschadet der Tatsache, daß die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die spezifischen Anforderungen des Anhangs B Nummer 2 der Entscheidung 93/342/EWG nicht erfüllen, in⁽⁴⁾ zulässig ist, erfüllt das Geflügel folgende Anforderungen:

- a) Es wurde zumindest in den letzten 12 Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;
- b) es stammt aus einem Bestand, der nicht früher als 14 Tage vor der Versendung anhand von Kloakenabstrichen, die im Stichprobeverfahren bei mindestens 60 Tieren jedes betroffenen Bestands entnommen wurden, in einem amtlichen Labor einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen wurde, der keine Geflügel-Paramyxoviren mit einem Intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 ergab;
- c) es ist in den 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Garantieforderungen gemäß Buchstaben a) bzw. b) nicht erfüllt;
- d) es wurde in dem 14tägigen Zeitraum gemäß Buchstabe b) im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Überwachung isoliert.

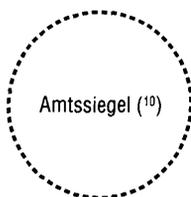
V. Angaben zur Beförderung

Das Geflügel wird in Kästen oder Käfigen befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie enthalten nur Geflügel ein und derselben Art, ein und derselben Kategorie und ein und desselben Typs aus ein und demselben Betrieb;
- b) sie sind entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde so verschlossen, daß die Tiere unmöglich ausgetauscht werden können;
- c) sie sind — ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge — so gebaut,
 - i) daß Exkreme nicht ausfließen können und der Federnverlust so gering wie möglich ist,
 - ii) daß die Tiere visuell inspiziert werden können,
 - iii) daß sie gereinigt und desinfiziert werden können;
- d) sie wurden — ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge — vor dem Verladen entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽¹⁰⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung
und Qualifikation des Unterzeichneten)

⁽⁸⁾ Streichen, falls nicht zutreffend.

⁽⁹⁾ Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern oder Teilen von Ländern erforderlich, die unter die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 4 der Entscheidung 93/342/EWG fallen. Für Geflügel aus anderen Ländern ist diese Ziffer zu streichen.

⁽¹⁰⁾ Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

*ANHANG II***Protokolle für die Standardisierung von Materialien und Verfahren für veterinärmedizinische Untersuchungen im Rahmen der Einfuhr von Geflügel und Bruteiern aus Drittländern****1. Newcastle-Krankheit**

Die Probenahme- und Untersuchungsverfahren entsprechen den im Anhang der Entscheidung 92/340/EWG der Kommission betreffend die Untersuchung von Geflügel auf Newcastle-Krankheit vor der Verbringung in Anwendung des Artikels 12 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates festgelegten Verfahren.

2. Salmonella pullorum

- Die Probenahmeverfahren entsprechen den Verfahren gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG.
- Die Untersuchungsverfahren entsprechen den im Manual of Standards for diagnostic tests and vaccines (OIE, Paris — B67) beschriebenen Verfahren.

3. Salmonella gallinarum

- Die Probenahmeverfahren entsprechen den Verfahren gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG.
- Die Untersuchungsverfahren entsprechen den im Manual of Standards for diagnostic tests and vaccines (OIE, Paris — B62) beschriebenen Verfahren.

4. Salmonella arizonae

Serologische Untersuchung: Zu Beginn des Legens sind bei 60 Tieren Stichproben zu entnehmen und nach den im Manual of Standards for diagnostic tests and vaccines (OIE, Paris — B31, B47) beschriebenen Verfahren zu untersuchen.

5. Mycoplasma gallisepticum

- Die Probenahmeverfahren entsprechen den Verfahren gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG.
- Die Untersuchungsverfahren entsprechen den im Manual of Standards for diagnostic tests and vaccines (OIE, Paris — B65) beschriebenen Verfahren.

6. Mycoplasma meleagridis

- Die Probenahmeverfahren entsprechen den Verfahren gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1996

zur Erstellung einer Liste von Drittländern, die befugt sind, für die Einfuhr in die Gemeinschaft von lebendem Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel) und deren Bruteier, die Tiergesundheitsbescheinigungen nach den in der Entscheidung 96/482/EG vorgesehenen Mustern zu verwenden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/483/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 95/233/EG⁽²⁾ hat die Kommission eine Liste von Drittländern erstellt, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern grundsätzlich gestattet ist.

Die auf dieser Liste stehenden Länder oder Landesteile haben ausreichende Garantien dafür geboten, daß sie im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 94/438/EG⁽⁴⁾, als frei von der Geflügelpest angesehen werden können.

Die allgemeinen und besonderen Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern sind in der Entscheidung 96/482/EG der Kommission⁽⁵⁾ enthalten; nunmehr muß festgelegt werden, welche Drittländer berechtigt sind, Bescheinigungen nach den in dieser Entscheidung vorgesehenen Mustern zu verwenden.

Die in Anhang I der Entscheidung 95/233/EG aufgeführten Länder, die die Mitgliedstaaten traditionsgemäß beliefern, sind aufgefordert worden, anhand schriftlicher und durch entsprechende Unterlagen belegter Garantien oder mittels Kontrollen vor Ort nachzuweisen, daß sie die Anforderungen des Kapitels III der Richtlinie 90/539/EWG und der Entscheidungen 93/342/EWG und 96/482/EG zur Durchführung dieser Richtlinie erfüllen.

Diese Garantien wurden vom Ständigen Veterinärausschuß geprüft.

Darüber hinaus müssen in bestimmten Fällen die Landesteile festgelegt werden, aus denen Einfuhren zugelassen sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Geflügel oder Bruteiern, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel) und ihre Bruteier, aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, sofern sie im Anhang dieser Entscheidung aufgelistet sind und die in der Bescheinigung nach dem Muster in Anhang I der Entscheidung 96/482/EG festgelegten Tiergesundheitsanforderungen erfüllen und diese Bescheinigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet, die Tiersendung begleitet.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Oktober 1996.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 7. 7. 1995, S. 76.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1993, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 15. 7. 1994, S. 35.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Drittländer, die befugt sind, Bescheinigungen nach den Mustern A bis D des Anhangs I der Entscheidung 96/482/EG zu verwenden, sind mit einem „×“ gekennzeichnet.

ISO-Kode	Land	Landesteile	Musterbescheinigung			
			A	B	C	D
AU	Australien		×	×	×	×
BR-1	Brasilien	(¹)	×	×	×	×
BR-2	Brasilien	alle Gebiete außer BR-1	—	—	—	—
CA	Kanada		×	×	×	×
CH	Schweiz		×	×	×	×
CL	Chile		×	×	×	×
CY	Zypern		×	×	×	×
CZ	Tschechische Republik		×	×	×	×
HR-1	Kroatien	(²)	×	×	×	×
HR-2	Kroatien	alle Gebiete außer HR-1	—	—	—	—
HU	Ungarn		×	×	×	×
IL	Israel		×*	×*	×*	×*
NZ	Neuseeland		×	×	×	×
PL	Polen		×	×	×	×
RO	Rumänien		×	×	×	×
SI	Slowenien		×	×	×	×
SK	Slowakische Republik		×	×	×	×
US	Vereinigte Staaten von Amerika		×	×	×	×

Hinweis: Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Entscheidung 93/342/EWG sind für Einfuhren aus Ländern oder Landesteilen, die mit einem Stern (*) gekennzeichnet sind, in Feld IV der Bescheinigung die ergänzenden tiergesundheitlichen Angaben einzutragen.

(¹) BR-1: Die brasilianischen Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Parana, São Paulo und Mato Grosso.

(²) HR-1: Die kroatischen Provinzen Zagrebačka, Kaprinsko-Zagorska, Varaždinska, Koprivnicko-Križevačka, Bjelovarsko-Bilogorska, Primorsko-Goranska, Viroviticko-Podravska, Požeško-Slavonska, Istarska, Medimurska, Grad Zagreb.